



Das Antitabak-Gesetz vom 1. September 2006

WOZU EIN NEUES ANTITABAK-GESETZ?

Um die Menschen vor den gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens, durch unfreiwilliges Einatmen von Tabakrauch, zu schützen.

Passivrauchen kann sich negativ auf Ihre Gesundheit auswirken. Besonders gefährdet sind Kinder, schwangere Frauen und Menschen mit Beeinträchtigungen der Atemwege.

Regelmäßiges Passivrauchen steigert das Lungenkrebsrisiko eines Nichtraucherers um 30 %. Darüber hinaus kann Passivrauchen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma oder Infektionen der Atemwege verursachen.

Ab dem **5. September 2006** gilt das neue Antitabakgesetz um die Gesundheit der Nichtraucherer zu schützen.

WELCHE ORTE BETRIFFT DAS GESETZ?

Um einen besseren Schutz vor Passivrauch zu gewährleisten, **verbietet das Gesetz das Rauchen** in:

- Krankenhäusern sowie auf dem Außengelände;
- Gemeinschaftsraumen in Alters- und Pflegeheimen;
- den Wartezimmern von Ärzten, anderen Gesundheitsberufen sowie Gesundheitslabors;
- Apotheken;
- **den Schulgebäuden aller Bildungseinrichtungen sowie auf dem gesamten Außengelände;**
- **Einrichtungen, die von Jugendlichen unter 16 Jahren besucht werden;**
- **Geschlossenen Sporteinrichtungen;**
- **Kulturstätten wie Museen, Kunstgalerien und Bibliotheken;**
- **Kinos, Theater sowie anderen Veranstaltungsgebäuden;**
- **Diskotheiken, die nicht ausschließlich für Personen, älter als 16 Jahre, geöffnet sind;**
- Eingangshallen und Räumen von Gebäuden des Staates, der Kommunen sowie öffentlicher Einrichtungen (wie Rathäusern, Postämtern, **Bahnhöfen oder im Flughafen**);
- **allen öffentlichen Verkehrsmitteln (wie Bus, Zug, Flugzeug), sogar an Haltestellen;**
- **Restaurants, Konditoreien und Bäckereien, außer in speziell abgetrennten Räumen, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und die Genehmigung des Gesundheitsministers erhalten haben.**
- **Cafés und Gaststätten, während der Zeiten, zu denen Speisen angeboten werden (12h -14h und 19h-21h);**
- **öffentlich zugänglichen Einkaufspassagen und Ausstellungsräumen;**
- Lebensmittelgeschäften.



WEITERE ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR TABAKPRODUKTE

- **Der Verkauf von Tabakprodukten an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (Art. 9).**
- **Der freie Zugang zu Zigarettensautomaten ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten (Art. 9).**
- Allgemeines Verbot der Werbung sowie des Sponsoring für Tabakprodukte (Art. 3).
- Der Arbeitgeber muss den Schutz der Gesundheit der Arbeiter sicherstellen und diese insbesondere vor den schädlichen Wirkungen des Passivrauchens schützen (Art. 16).

VORGESEHENE SANKTIONEN:

- **Für Raucher, die das Rauchverbot missachten: 25 bis 250 €**
- Für den Betreiber, der das Rauchen in seiner Einrichtung trotz gesetzlichem Rauchverbot absichtlich toleriert: 251 bis 1.000 €.
- Beim Verstoß gegen das Tabakwerbeverbot und das Verkaufsverbot von Tabakprodukten an Jugendliche unter 16 Jahren: 251 bis 50.000 € (Artikel 10).
- im Falle eines erneuten Verstoßes gegen das Antitabak-Gesetz können die Bußgelder verdoppelt werden.

NICHTRAUCHER WERDEN

Wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten; sprechen Sie mit Ihrem Arzt, Apotheker oder mit einem anderen Gesundheitsexperten. Es stehen Ihnen wirksame Therapien und unterstützende Behandlungsangebote zur Verfügung.

Beratung zur Tabakentwöhnung

Ligue Médico-sociale

Centre Médico-social de Luxembourg (Tel. 48 83 33 1)
Centre Médico-social de Dudelange (Tel. 51 62 62 1)
Centre Médico-social de Ettelbrück (Tel. 81 92 92 1)

Telefonberatung zur Tabakentwöhnung

Fondation Luxembourgeoise Contre le Cancer TABAC-STOP (Tel. 45 30 33 1)

Für weitere Informationen:

www.cancer.lu
www.stopsmoking.be
www.stop-tabac.ch
www.rauchfrei.de



Das Gesetz verbietet hier zu rauchen



Für weiter Informationen

Gesundheitsministerium
Abteilung für Präventiv- und Sozialmedizin
Villa Louvigny
L-2120 Luxemburg
Tel. 478-5560
www.ms.etat.lu